



Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Magistrat der  
Stadt Groß-Umstadt  
Markt 1  
64823 Groß-Umstadt

**Fachbereich**  
**Kommunalaufsicht, Recht**  
Fachgebiet  
Kommunalaufsicht

Andrea Koch  
☎ 06151 881-1248  
✉ kommunalaufsicht@ladadi.de

🌐 www.ladadi.de

Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)



**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2025;  
Aufsichtsbehördliche Genehmigungen gemäß § 97a Ziffern 3, 4 und 5 in Verbindung mit den §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO**

Ihr Zeichen/Schreiben vom  
HH2025  
Unser Zeichen  
240.1 051 901-10 10 ko

Datum  
12. März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt hat am 19. Dezember 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Die Satzung nebst dem Haushaltsplan ist mir am 23. Dezember 2024 zugegangen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2023 durch den Magistrat sowie die entsprechende Unterrichtung der Stadtverordneten über dessen wesentlichen Ergebnisse erfolgten am 10. Dezember 2024 bzw. 13. Februar 2025. Auch die vorgeschriebene Unterrichtung der Aufsichtsbehörde ist erfolgt und das hiesige Revisionsamt hat darüber hinaus die Prüffähigkeit des Jahresabschlusses bestätigt. Formell steht einer Entscheidung über die beantragten Haushaltsgenehmigungen daher nichts im Wege.

Die Prüfung des im Dezember vorgelegten Zahlenwerks ergab einen nicht unerheblichen Anpassungsbedarf in den Planungsjahren 2026 bis 2028. Die Höhe der von der Stadt geplanten Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie am Familienleistungsausgleich stand nicht im Einklang mit den dahingehenden Prognosen und Erwartungen des Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI). Gleichzeitig haben die genannten Erträge auch Auswirkungen auf die Rechengrößen des Kommunalen Finanzausgleichs, nämlich auf die Schlüsselzuweisungen sowie Kreis- und Schulumlagen. Im Hinblick auf den Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit war eine Überarbeitung der mittelfristigen Planung aus hiesiger Sicht unerlässlich.

Die Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2026 ff. unterliegt nicht der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung, sondern ist dieser nach § 101 Abs. 4 HGO lediglich zur Unterrichtung vorzulegen. Die erforderliche Anpassung der mittelfristigen Planung konnte daher der Magistrat vornehmen; sie erfolgte durch Beschluss vom 11. März 2025. Die Stadtverordne-

**Postanschrift:**

Der Landrat des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
64276 Darmstadt

**Dienstgebäude/Hausadresse:**

Kreishaus Dieburg  
Albinstraße 23  
64807 Dieburg  
☎ 06151 881-0

**Fristenbriefkasten:**

Jägerstorstraße 207  
64289 Darmstadt

**Sprechzeiten:**

Nach Terminvereinbarung

**Bankverbindung:**

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt  
BIC HELADEFIDAS  
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg  
BIC HELADEFIDIE  
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

USt-IdNr. DE111608693



tenversammlung wird in ihrer Sitzung am 27. März 2025 über die Anpassung informiert werden.

Im diesjährigen ordentlichen Ergebnishaushalt rechnet die Stadt mit einem Fehlbedarf in Höhe von 1.432.969 €. Für das Jahr 2025 hat das HMdL mit seinem Finanzplanungserlass vom 11. November 2024 erneut die Möglichkeit eröffnet, Defizite im ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage auszugleichen, die bis zum 31. Dezember 2023 aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildet worden war. Hiervon will die Stadt Gebrauch machen: Der außerordentliche Rücklagenbestand betrug zum maßgeblichen Stichtag rund 4 Mio. € und ist daher deutlich ausreichend für die Abdeckung des oben erwähnten Fehlbedarfs. Der diesjährige Ergebnishaushalt gilt dadurch als ausgeglichen im Sinne des § 92 Abs. 5 Ziffer 1 HGO und bedarf somit nicht meiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Zwar plant Groß-Umstadt auch im Jahr 2026 noch mit einem defizitären ordentlichen Ergebnis (rund -1,6 Mio. €), in den Folgejahren 2027 und 2028 werden nach dem aktuellen Stand der Planungen allerdings wieder Überschüsse erwartet (rund 1,5 und 0,6 Mio. €). Auch für den Ausgleich des für das Jahr 2026 geplanten Defizits stehen ausreichend hohe (ordentliche) Rücklagen zur Verfügung.

Im Finanzhaushalt rechnet die Stadt im Haushaltsjahr 2025 mit einem ausgeglichenen Haushalt im Sinne des § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO. Dies bedeutet, dass es der Stadt planmäßig gelingen wird, die im laufenden Jahr fälligen ordentlichen Kredittilgungen (2.183.661 € nach Abzug der zweckgebundenen Tilgungszuschüsse) mit dem erwarteten Zahlungsmittelfluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (2.555.029 €) zu finanzieren. Auch der diesjährige Finanzhaushalt ist mithin nicht genehmigungspflichtig.

Die weitere Entwicklung im Finanzhaushalt stellt sich ähnlich dar wie im Ergebnishaushalt: Während für 2026 derzeit eine Verfehlung des Haushaltsausgleichs erwartet wird, sollen in den Jahren 2027 und 2028 wieder nennenswerte Überschüsse in Höhe von rund 1,9 und 1,4 Mio. € erzielt werden. Die Ausgleichslücke des Jahres 2026 beträgt rund 1,15 Mio. € und kann durch die vorhandene städtische Liquidität abgedeckt werden. Trotz unausgeglichenem Finanzhaushalt können demnach im nächsten Jahr die Leistung des Schuldendienstes und die stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet werden.

Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 14.155.416 € bedarf nach § 97a Ziffer 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO meiner Genehmigung. Sie soll entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt (oder versagt) werden. Maßgebliches Entscheidungskriterium ist hierbei die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt, d. h. im Falle der Genehmigung muss die Stadt nachweislich dazu in der Lage sein, den mit der Kreditaufnahme verbundenen Schuldendienst (Zins und Tilgung) dauerhaft aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Da es der Stadt – wie oben bereits erwähnt – nach der derzeitigen Planung gelingen soll, ab dem Jahr 2027 sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt ausgeglichen zu gestalten, habe ich keinen begründeten Anlass, die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt in Zweifel zu ziehen.

Gleiches gilt aus denselben Erwägungen heraus für die in § 3 der Haushaltssatzung veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen (VE) in Höhe von 28.301.000 €, die – weil in den Jahren ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme Kreditaufnahmen vorgesehen sind – ebenfalls genehmigungspflichtig sind. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der VE stellt quasi eine vorweggenommene Genehmigung der für deren Umsetzung erforderlichen Kredite dar, weswegen auch hier die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt das maßgebliche Kriterium darstellt.



Seite 3

Meine Genehmigung zu den etatisierten Investitionskrediten und Verpflichtungsermächtigungen habe ich uneingeschränkt erteilt; die entsprechende Genehmigungsurkunde liegt meiner Verfügung in zweifacher Ausfertigung bei.

Ich gebe jedoch zu bedenken, dass die in den Jahren 2025 bis 2028 geplanten Darlehensaufnahmen (rund 46,8 Mio. €) unter Berücksichtigung der entsprechenden Tilgungen zu einer Netto-Neuverschuldung von rund 34,1 Mio. € führen werden. Stellt man diesen Betrag den bereits bestehenden Kreditverbindlichkeiten gegenüber, die zu Beginn des Haushaltsjahres rund 39,7 Mio. € betragen, bedeuten die Kreditaufnahmen der nächsten Jahre eine Zunahme der Verschuldung um 86 %, also nahezu eine Verdopplung der städtischen Kreditschulden. Groß-Umstadt wird nicht umhinkommen, ihre investiven Vorhaben weiterhin auf den Prüfstand zu stellen, und insbesondere Darlehen weiterhin nur dann aufzunehmen, wenn die entsprechenden liquiden Mittel auch tatsächlich benötigt werden.

Erneut möchte ich in diesem Zusammenhang aber auch die verbesserte Planung der Investitionen positiv hervorheben, die sich inzwischen stärker als in der Vergangenheit an der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Verwaltung zur Umsetzung investiver Vorhaben orientiert. Auch die investiven Haushaltsansätze, die aus Vorjahren in das neue Haushaltsjahr übertragen werden sollen, werden mittlerweile umfassend von der Verwaltung hinterfragt und überprüft.

Mit Blick auf die Planungsjahre 2027 und 2028 erneuere ich übrigens meinen Hinweis aus der letztjährigen Haushaltsverfügung: Aktuell sollen die in diesen Jahren etatisierten Kreditaufnahmen zu einer Erhöhung des jeweiligen Zahlungsmittelbestandes führen, obwohl Investitionskredite ausschließlich und nur nachrangig zur Finanzierung von investiven Vorhaben eingesetzt werden dürfen. Eine voraussichtliche Erhöhung des Zahlungsmittelbestands bei gleichzeitiger Kreditaufnahme bedeutet, dass die Kredite in der festgesetzten Höhe tatsächlich nicht benötigt werden und entsprechend reduziert werden können. Bei der künftigen Planung bitte ich dies zu beachten. Ich gehe davon aus, dass im vorliegenden Zahlenwerk eine Anpassung der fraglichen Kredite nach der Änderung der mittelfristigen Planung versehentlich nicht mehr vorgenommen wurde – was aber keinen Einfluss auf meine Beurteilung des diesjährigen Haushalts mit seinen genehmigungspflichtigen Bestandteilen hat.

Liquiditätskredite wurden für das Jahr 2025 ausweislich der Haushaltssatzung in Höhe von 2 Mio. € festgesetzt. Zwar ergibt sich aus der Liquiditätsplanung, die Bestandteil des (dem Haushalt als Anlage beizufügenden) Finanzstatusberichts ist, kein unterjähriger Bedarf für Liquiditätskredite. Da diese aber ausnahmsweise auch für die kurzfristige Vor- und Zwischenfinanzierung von Investitionsauszahlungen verwendet werden dürfen (vgl. Hinweis Nr. 5 zu § 105 HGO), konnte ich sie antragsgemäß genehmigen. Auch hier gehe ich selbstverständlich davon aus, dass die Ermächtigung nur dann in Anspruch genommen wird, wenn ein entsprechender Bedarf besteht, und dass etwaige Liquiditätskredite bis zum Jahresende wieder zurückgeführt werden.

Während die Produkthaushalte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ausgeglichen sind, übersteigen im Bereich des Bestattungswesens die Aufwendungen und Kosten aus interner Leistungsverrechnung die Erträge deutlich. Die letzte Anpassung der städtischen Gebührensatzung zur Friedhofssatzung erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2019. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung hin, Gebühren kostendeckend zu bemessen und zu erheben, und empfehle eine zeitnahe Neukalkulation der Gebührensätze – insbesondere von dem Hintergrund der allgemeinen Kostensteigerungen in den letzten Jahren.



Seite 4

Darüber hinaus bitte ich, wie bereits mit der Verwaltung erörtert, wieder um eine regelmäßige Vorlage der Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 Abs. 1 GemHVO. Empfänger der (mindestens zwei Mal pro Jahr zu erstellenden) Berichte sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die hiesige Aufsichtsbehörde sowie der Fachbereich „Finanz- und Rechnungswesen, Kasse“ des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Über die nach § 97 Abs. 4 HGO vorzunehmende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung legen Sie mir bitte zu gegebener Zeit einen Nachweis vor.

Abschließend habe ich keine Einwände, wenn Sie die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung über den Inhalt dieser Verfügung zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Koch

Anlagen



## Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg

- Kommunalaufsicht -

Dieburg, 12. März 2025

Az.: 240.1 051 901-10 10 ko

### Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Groß-Umstadt für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

**14.155.416 €**

(in Worten: Vierzehn Millionen einhundertfünfundfünzigtausendvierhundertsechzehn Euro);

2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

**28.301.000 €**

(in Worten: Achtundzwanzig Millionen dreihunderteintausend Euro);

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**2.000.000 €**

(in Worten: Zwei Millionen Euro).

Im Auftrag

  
Koch

